



E-Prüfungen nach Antwort-Wahl-Verfahren rechtssicher durchführen

Informationen für Lehrende

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchzuführen erfordert eine explizite prüfungsrechtliche Absicherung durch Berücksichtigung in der jeweils zugrundeliegenden Prüfungsordnung (PO). Dies gilt ebenso für die Durchführung von Prüfungen, die mit rechnerbasierten Prüfungssystemen (E-Prüfungen) durchgeführt werden. Im Folgenden werden nach kurzer Abgrenzung der Begriffe Hinweise zur rechtskonformen Durchführung und Bewertung derartiger Prüfungen und Hilfestellung bei der entsprechenden Ausgestaltung einer PO gegeben. Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Notwendigkeit, bei der konkreten Ausgestaltung einer Prüfungsordnung bzw. der Prozesse zur Durchführung von E-Prüfungen und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, Rechtsberatung bei der zuständigen Stellen der betreffenden Hochschule einzuholen.

E-Prüfung/E-Klausur als Prüfungsform

Unter einer E-Prüfung (E-Klausur) versteht man eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird. Sie besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen, die durch das Prüfungsprogramm vorgegeben werden. Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderungen, sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt durch die Prüfenden. Das Prüfungsprogramm nimmt die Antworten der Prüflinge entgegen, bewertet ggf. die Antwort anhand vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien und speichert Antwort und Bewertung in elektronischer Form. Abschließend führt der Prüfungsverant

wortliche die abschließende Bewertung und ggf. die Benotung durch.

Bei der Festlegung von Prüfungsformen in einer Prüfungsordnung ist zu berücksichtigen, dass schriftliche Prüfungen und E-Prüfungen unterschiedliche Prüfungsformen darstellen. Begründet ist dies durch Unterschiede in der Form der Authentifizierung des Prüflings (Unterschrift vs. z.B. Log-In mit TAN), des Mediums und dessen Archivierung (Schriftstück vs. elektr. Dokument) und der Bewertung (Bewertung durch Prüfer vs. automatisierte Bewertungsunterstützung durch ein Prüfungsprogramm). Die Option einer E-Prüfung sollte daher in der Prüfungsordnung explizit verankert werden.

VG Hannover, 10.12.2008 - 6 B 5583/08

Eine Prüfung, bei der die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich durch das Markieren der vom Anwendungsprogramm vorgegebenen Antwortfelder mit einem Eingabegerät beantwortet werden und die Fragen und Antworten ausschließlich als digitale Informationen auf einem Speichermedium verbleiben, stellt keine schriftliche Prüfung dar.

Dabei ist zu entscheiden, ob die E-Prüfung als eigenständige Prüfungsform oder als Variante einer schriftlichen Prüfung eingeführt wird. Letzteres bietet den Vorteil, dass bereits getroffene modulbezogene Festlegungen zu zulässigen Prüfungsformen nicht geändert werden müssen, wenn die bisherige schriftliche Prüfung in Zukunft auch elektronisch durchgeführt werden soll. Allerdings sollte die Äquivalenz zur Schriftform durch einen prinzipiell möglichen Ausdruck der Aufgaben und Lösungen des Prüflings sichergestellt werden.



Antwort-Wahl-Verfahren als Prüfungsart

Eine E-Prüfung kann ganz oder zu einem großen Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. Die Prüfungsart Antwort-Wahl-Verfahren umfasst verschiedene Fragetypen, die alle gemeinsam haben, dass zur Beantwortung einer Frage aus vorgegebenen Antwortoptionen eine oder mehrere richtige Antwort(en) ausgewählt werden müssen. Dazu werden Fragetypen gezählt wie: Multiple-Choice (MC), Single-Choice (Einfachauswahl), Zuordnungsfragen, aber auch Lückentext-Fragen. Multiple-Choice wird als Sammelbegriff für verschiedene Fragetypen genutzt, für die ein Antwort-Wahl-Verfahren zugrundegelegt wird.

Rechtlich relevant ist, dass bei Antwort-Wahl-Verfahren im Vergleich zu anderen Prüfungsarten die Prüfertätigkeit vorverlagert ist. Dies umfasst die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten und die Wahl des Auswertungsmodus. Dies erfolgt in einer konkreten Prüfungssituation nicht in Bezug auf bestimmte Prüflinge, sondern abstrakt und generell, und zwar für alle Studierenden im betreffenden Studiengang (s. Kasten).

Sächsisches OVG, 10.10.2002 - 4 BS 328/02

Schriftliche Prüfungen dürfen nur dann in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden, wenn die Prüfungsordnung abstrakt-generelle Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfern bei der Aufgabenstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen enthält, die der Eigenart des Antwort-Wahl-Verfahrens Rechnung tragen.

Jede Prüfung, deren Nichtbestehen zur Beendigung des Studiengangs und damit zur Versagung einer bestimmten beruflichen Laufbahn führen kann, ist eine Eingriff in das grundgesetzlich verbürgte Recht der Studierenden auf freie Berufswahl (Berufszugangsschranke) und bedarf einer gesetzlichen Regelung in der PO.

Insofern der Anteil an Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an einer solchen Prüfung grundsätzlich 50% nicht übersteigt, ist die Prüfung insgesamt nicht als Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren zu bewerten und keine besondere Berücksichtigung in der PO erforderlich. Sollen Prüfungen zu mehr als 50% oder komplett im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, ist das Antwort-Wahl-Verfahren explizit in den Katalog der Prüfungsformen in der PO aufzunehmen. Die PO müssen die besonderen Anforderungen der Rechtsprechung an diese Prüfungsart in Bezug auf Bewertung und Qualitätssicherung erfüllen. Folgende Punkte sind zu beachten.

Qualitätssicherung vor der Prüfung

Die erstellten Aufgaben und Antworten sind vor Aufnahme in eine Prüfung in Bezug auf ihre Eignung in einem definierten Verfahren zu überprüfen (Item-Analyse). Sie müssen auf die für den Beruf bzw. Studienziel allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert werden, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind, d. h. jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Die Bereitstellung von individuellen Klausuren stellt grundsätzlich kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sofern diese Klausuren aus einem standardisierten Fragenkatalog zusammengestellt werden, der die Gleichwertigkeit hinsichtlich Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsdauer und



Themenzugehörigkeit der Klausuren insgesamt gewährleistet.

Das Zweiprüferprinzip ist nicht für alle Prüfungen zwingend, sofern nicht durch (Hochschul-) Gesetz oder PO vorgesehen. Zwingend ist dies nur bei Abschlussprüfungen und letztmaligen Wiederholungsprüfungen. Das Zweiprüferprinzip ist dadurch umzusetzen, dass bereits bei der Erstellung der Klausur und der Festlegung der Antwortmöglichkeiten zwei Prüfer zusammenwirken. Verletzungen des Zweiprüferprinzips sind hier nicht heilbar (s. Kasten).

OVG NRW, 16.12.2008 – 14 A 2154/08

Die Einschaltung eines zweiten Prüfers nur für die Klausur des Klägers wäre nicht rechtmäßig. Denn nur wenn alle Prüfungsarbeiten eines Termins von allen dazu berufenen Prüfern bewertet werden, ist gewährleistet, dass der individuelle Prüfungsmaßstab eines jeden Prüfers gleichermaßen auf jede der Bearbeitungen angewandt wird.

Qualitätssicherung nach der Prüfung

Fehlerhafte Aufgaben müssen im Nachhinein aus der Bewertung herausgenommen (Eliminierungsgebot) werden, ohne dass sich durch die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben ein Nachteil für den Prüfling ergeben. Daraus resultiert ein individuelles Eliminierungsverbot beim Ankreuzen von sachlich vertretbaren Antworten bei mehrdeutigen Fragen und Antworten die entgegen der Musterlösung die wahrhaftig richtigen sind sowie folgerichtigen Antworten bei erkennbaren Druckfehlern.

Ein Bonus-Malus-System, welches falsche Antworten mit Punktabzug bewertet, soll das dem Antwort-Wahl-Verfahren immanente Richtig-Falsch-Raterisiko verringern. Solche Bewertungsverfahren werden für Lernerfolgs-

kontrollen oder Prüfungsarbeiten mit Wiederholungsmöglichkeit zulässig und ihre ausbildungsbezogene Berechtigung haben; nicht jedoch bei Abschlussarbeiten oder letztmaligen Wiederholungsprüfungen (s. Kasten).

OVG NRW, 16.12.2008 – 14 A 2154/08

Das Bewertungsverfahren ist insoweit rechtsfehlerhaft, als für eine falsche Antwort Punkte abgezogen werden, die durch eine richtige Antwort erreicht worden sind. Ein Prüfungsverfahren, dessen Ergebnisse Auswirkungen auf die Freiheit der Berufswahl haben, muss so gestaltet sein, dass es geeignet ist, Aussagen darüber zu gewinnen, welche berufsbezogenen Kenntnisse der Prüfling hat. Ein Bewertungsverfahren, bei dem fehlerfrei erbrachte Prüfungsleistungen als nicht oder schlecht erbracht gewertet werden, weil andere Prüfungsfragen nicht richtig beantwortet worden sind, fehlt diese Eignung.

Allenfalls innerhalb einer MC-Frage sind Malus-Punkte zulässig, wobei das Punkteergebnis einer Frage niemals weniger als 0 Punkte betragen darf, d.h. die Mitnahme von Minuspunkten über die Frage hinaus ist unzulässig.

Bewertungsverfahren

Beim Antwort-Wahl-Verfahren verlangt die Rechtsprechung bei berufsbezogenen Prüfungen (neben Bachelor- und Master- auch alle studienbegleitenden Prüfungen die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden), dass sich die Bestehensgrenze nicht allein aus einem Vomhundertsatz der Antworten ergeben darf (*absolute Bestehensgrenze* bspw. bei 50% richtig beantworteten Fragen) sondern in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstleistung oder zu einer Normalleistung stehen muss [VG Göttingen, 4.7.2006 - 4 B 52/06].



Entsprechendes gilt für die Abgrenzung der Notenstufen.

Die PO muss sicherstellen, dass der Schwierigkeitsgrad der konkreten Klausur bei der Bewertung und Notengebung berücksichtigt wird. Bei normalen Klausuren ist aus der Gesamtleistung aller Prüflinge der Schwierigkeitsgrad der Klausur ersichtlich und die Bewertung jeder einzelnen Klausur kann sich daran orientieren (s. Kasten).

OVG NRW, 4.10.2006 – 14 B 1035/06

Erforderlich ist auch die Bestimmung einer Bestehensgrenze im Verhältnis zu einer für möglich erachteten Höchstleistung oder einer Normalleistung. Auch nach dem heutigen Stand der Erfahrung und der Testtheorie ist nicht möglich, den Schwierigkeitsgrad von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren zuverlässig vorauszusagen oder gar zu steuern. Da es keine nachfolgenden Prüferbewertungen gibt, in denen zu Tage tretenden ungewollten Schwankungen im Schwierigkeitsgrad der Prüfungen verschiedener Termine Rechnung getragen oder in der auf Fehler oder Missverständlichkeiten in der Aufgabenstellung eingegangen werden kann, müssen insofern Regeln und Mechanismen vorher festgelegt werden.

Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren ist dies u.a. über eine *relative Bestehensgrenze* (bspw. Zahl der richtig beantworteten Fragen unterschreitet die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge um nicht mehr als 20%) erreichbar. Eine relative Bestehensgrenze führt wiederum nur dann zu gerechten Ergebnissen, wenn eine statistisch hinreichend große Referenzgruppe in Bezug auf das Fach besteht. Die Referenzgruppe ist die Anzahl von Prüflingen, die erstmalig an der Prüfung nach

einer Mindeststudienzeit teilnehmen. Reine Wiederholungsklausuren und Klausuren mit zu kleiner Teilnehmerzahl dürfen daher nicht im Antwort-Wahl-Verfahren angeboten werden. Wiederholungsklausuren dürfen im Antwort-Wahl-Verfahren erst wieder zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

Zur Frage, ob bei kleinen Seminar- oder Praktikumsgruppen anders als bei großen Staatsprüfungen ein hinreichend repräsentativer Durchschnitt gebildet werden kann, liegen derzeit keine Erfahrung oder Testtheorien vor, zumindest wird die Anwendung der relativen Bestehensgrenze hier von der Rechtsprechung nicht verneint [OVG Sachsen, 26.8.2003 – 4 BS 248/03].

Auch können andere Mechanismen zur Berücksichtigung der Schwankungen im Schwierigkeitsgrad geeignet sein. So hat die Rechtsprechung eine absolute Bestehensgrenze bei Antwort-Wahl-Verfahren bei Leistungskontrollen gebilligt, sofern die Studierenden auf sonstige Art und Weise noch die Möglichkeit haben, den Schein zu erwerben (Kombination aus Klausur und Testat oder verschiedenen Klausurentypen). Hier erfolgt das Bestehen nämlich nicht allein aus einem Vomhundertsatz der geforderten Antworten einer Klausur(s. Kasten).

VG Mainz, 21.02.2008 - 7 L 80/08.MZ

Schließlich ist eine Relativierung der vorliegenden (absoluten) Bestehensregelung auch darin zu sehen, dass nicht jede Klausur als Einzelleistung im Hinblick auf ihren Erfolg oder Misserfolg zählt, sondern dass der Ausgleich einer schlechten durch eine gute Leistung durch Berücksichtigung allein des Gesamtergebnisses aller drei Klausuren möglich ist, ohne dass ein Mindestanteil richtiger Antworten für die Einbringung einer Klausur gefordert würde.



Enthält eine Prüfung Antwort-Wahl-Fragen nur anteilig (Mischklausur), erscheinen detaillierte Festlegungen zur Bestimmung der Bestehensgrenze umso weniger erforderlich, je weniger Antwort-Wahl-Fragen enthalten sind (s. Kasten)

OVG NRW, 16.12.2008 – 14 A 2154/08

Trotz der strukturellen Besonderheiten von Antwort-Wahl-Verfahren als Bestandteil von Prüfungen erscheint eine detaillierte Regelung etwa von absoluten und relativen Bestehensgrenzen jedenfalls umso weniger erforderlich, je kleiner der in einem Antwort-Wahl-Verfahren gestellte Klausuranteil ist. Denn dann können Anforderungen, Antwortverhalten der Studierenden und Ergebnisse in einer Weise überschaubar und differenzierbar sein, wie dies auch bei herkömmlicher Aufgabenstellung der Fall ist.

Eine Gleichbehandlung mit reinen Antwort-Wahl-Prüfungen erscheint insbesondere dann nicht erforderlich, wenn mit anderen Fragetypen in einer Prüfung mehr Punkte zu erreichen sind, als zum Bestehen einer Prüfung nötig sind bzw. auch ein Totalausfall im Antwort-Wahl-Teil nicht zwingend zum Nichtbestehen der Prüfung führen muss. Um diese Frage in der PO zu adressieren, kann z.B. ein gestuftes Verfahren gewählt werden abhängig vom Anteil der Antwort-Wahl-Fragen.

Weitere Hinweise zur Gestaltung von Antwort-Wahl-Verfahren

Die Fragenqualität kann durch entsprechende gestalterische Mittel verbessert werden. Das Antwort-Wahl-Verfahren muss geeignet sein, die geforderten Kompetenzen adäquat zu prüfen. Die Aufgaben und Antwortoptionen dürfen nicht widersprüchlich oder missverständ-

lich sein. Fragen müssen zweifelsfrei zu verstehen und eindeutig zu beantworten sein.

Je höher die Zahl der Antwortoptionen, umso geringer ist das Raterisiko. Es sollten in den Aufgaben keine Lösungshinweise (Fachbegriffe, Schlüsselwörter) enthalten sein. Antwortdistraktoren (falsche Antworten) sollen so realistisch gewählt sein, dass sie nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Richtige Antworten müssen zufällig unter die falschen Antworten gemischt werden.

Weitere rechtliche Aspekte bei E-Prüfungen

Es sind hinreichend Maßnahmen zu treffen, die das Prüfungsgeschehen nachträglich noch aufklären können. Die elektronischen Daten müssen eindeutig, unverwechselbar und dauerhaft den einzelnen Prüflingen zugeordnet werden.

Die *Anmeldung zur Prüfung* kann traditionell über Personalausweis und Unterschrift erfolgen oder direkt elektronisch im Prüfungssystem über eine elektronische Signatur oder das PIN/TAN-Verfahren. Die Prüflinge sollten eine Quittung zum Ausdruck oder Speichern für die erfolgte Anmeldung erhalten. Die Möglichkeit der persönlichen Anmeldung im Prüfungsamt sollte weiterhin bestehen.

Die *Authentifizierung* bei Antritt der Prüfung kann durch Personalausweis und Unterschrift erfolgen oder direkt elektronisch im Prüfungssystem über eine elektronische Signatur oder durch Abgleich von Ausweis und Anzeige des Namens am Bildschirm.

Chancengleichheit durch Ausstattung der Prüfungsumgebung (z.B. gleiche Hilfsmittel, gleiche Rechner für alle; Gelegenheit geben sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen) ist zu gewährleisten. Ebenso sollte eine Benachteiligung durch personenbedingte Beein-



trächtigkeit (z.B. Behinderung) verhindert werden, bzw. Alternativen geschaffen werden.

Die *Durchführung der Prüfung* muss in Anwesenheit einer sachkundigen Person erfolgen und von ihr protokolliert werden (Informationspflicht der Prüfungsaufsicht). Zumindest muss das Protokoll Name der Prüfungsaufsicht, Anwesenheitsliste der Prüflinge, Prüfungsaufgaben, Beginn und Ende der Prüfung und besondere Vorkommnisse (Verzögerungen, Systemstörungen, Täuschungsversuche, Manipulation, Prüfungsunfähigkeit) enthalten. Bei Störungen müssen angemessene Schreibverlängerungen gewährt werden. Nachzügler sollten aufgrund der Gefahr von Täuschungsmanövern nicht verspätet zur Prüfung angemeldet werden können, wenn die Prüfung bereits begonnen hat. Ebenso sollten Studierende, die die Prüfung beendet haben, erst gehen können, wenn die Prüfung insgesamt beendet ist.

Elektronische Protokollierung der Prüfung (E-Tracking): Sensible Nutzungsdaten in einer Protokolldatei sind grundsätzlich nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen. Nur ausnahmsweise dürfen diese nach Ende der Prüfung bis sechs Monate zur Ermittlung und Beseitigung von Missbrauch und Störungen des Prüfungssystems gespeichert werden. Die Prüflinge sind durch allgemein zugängliche Informationen über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu unterrichten und ggf. ist eine Einverständniserklärung bei der Anmeldung einzuholen.

Eine *Bestätigung der abgegebenen Leistung* durch den Prüfling ist erforderlich (elektronische Signatur, Unterschrift auf Ausdruck, Anklicken eines Bestätigungs-Button bevor Speicherung ohne Änderungsmöglichkeit erfolgt).

Die *Auswertung der Klausur* darf nicht vollautomatisiert erfolgen. Eine Nachkorrektur und Freigabe durch den Prüfer ist notwendig.

Das *Löschen der Daten vom Prüfungsserver* hat grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen, sobald die Speicherung nicht mehr zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Aufgrund hochschulrechtlicher Aufbewahrungsverpflichtungen tritt anstelle der Löschung die Abgabe an das zuständige Archiv und die Löschung ist erst auszuführen, wenn die gesamte Akte nach Maßgabe der entsprechenden hochschulrechtlichen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Akteneinsicht besteht grundsätzlich bereits nach abgeschlossener Prüfung oder einer abgeschlossenen Teilprüfung. Im Einzelnen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung.

Archivierung der Prüfungsunterlagen (Anmeldedaten, Aufgabenstellung, Musterlösung, Bewertungsschema, Prüfungsergebnisse, Protokoll) ist vollständig und einheitlich als Ausdruck auf Papier oder Datei vorzunehmen. Die Integrität des Inhalts der Datei muss über gesamten Zeitraum gewährleistet werden. Format und Datenträger müssen ohne Datenverluste auf dem Stand der Technik gehalten werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zumindest vier Wochen bei erfolgter Rechtsmittelbelehrung und ein Jahr bei unterlassener Rechtsmittelbelehrung. Prüfungsordnung bzw. hochschulrechtliche Aufbewahrungsanordnung können aber längere Aufbewahrungsfristen (i.d.R. 10 Jahre) vorsehen.

Datensicherheit und Datenschutz: Automatisierte Korrektur, Datenübertragung vom Prüfungsverwaltungssystem in das Klausursystem, elektronische Protokollierung der Prüfung und Archivierung sind datenschutzkonform auszugestalten. Wird die Prüfung durch ein externes Unternehmen durchgeführt, so



bleibt die Hochschule weiterhin für den Datenschutz voll verantwortlich.

Links

[Bücking, Jens \(2008\): E-Klausuren an der Universität Bremen, Workshop Rechtssicherheit und Prüfungsdidaktik.](#)

[Horn, Janine \(2011\): eAssessment und ePrüfungen, Rechtsfragen.](#)

[Universität Mainz \(2010\): E-Klausuren und Multiple Choice-Klausuren gem. § 13 Abs. 6 BAPO und POLBA.](#)

Anhang: Textbausteine

Auszug aus der Musterprüfungsordnung (2010) der Leibniz Universität Hannover mit dem Zusatz elektronische Prüfungen mit Antwort-Wahl-Verfahren. Mehr Informationen bei der eLearning Service Abteilung (elsa).

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(3) 1Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit. 2Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. 3 Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) 1Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. 2Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) 1Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. 2Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(6) 1Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 5 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. 2Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. 3Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. 4Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.“

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(3) 1Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). 2Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. 3Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. 4Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

Beispiel: Ein Prüfling hat 48 von Hundert erreicht. Der Mittelwert aller Prüfungen beträgt 65 von Hundert. Abzüglich 18 von Hundert liegt die relative Bestehensgrenze bei 47 von Hundert. Damit ist sie um 3 von Hundert niedriger als die absolute Bestehensgrenze von 50 von Hundert. Zu allen Ergebnissen werden jeweils 3 von Hundert addiert. Damit hat der Prüfling statt 48 von Hundert nun 51 von Hundert erreicht und damit noch bestanden.



(4) Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: 2 Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

- | | |
|----------------------|---|
| „sehr gut“ (1,3) | wenn er mindestens 91 von Hundert, |
| „gut“ (2,3) | wenn er mindestens 81, aber weniger als 91 von Hundert, |
| „befriedigend“ (3,3) | wenn er mindestens 71, aber weniger als 81 von Hundert, |
| „ausreichend“ (4,0) | wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 71 von Hundert, der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. 3 Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. 4 Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“. |

Hinweis: Die Mindestzahlen nach Abs. 4 können auch höher oder niedriger festgesetzt werden, sind aber für einen Studiengang fest vorab in der Prüfungsordnung zu verankern.

Dieser Leitfaden ist im Rahmen des Projekts Niedersächsisches Netzwerk für E-Assessments und E-Prüfungen (N2E2) 2010-2012 unter Mitarbeit von Oliver J. Bott (Hochschule Hannover), Gabi Diercks-O'Brien (Leibniz Universität Hannover), Janine Horn (ELAN e.V.) entstanden.

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**